

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Teilrevision des Steuergesetzes**

21-38

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag über die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG; SHR 641.100). Dem Entwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1. Übersicht

Mit der vorliegenden Teilrevision soll das Schaffhauser Steuergesetz an verschiedene Änderungen, welche der Bund beschlossen hat, angepasst werden.

Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020 (AS 2020 5121; Inkrafttreten am 1. Januar 2022) sieht eine Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) vor, welche die Kantone übernehmen müssen. Mit der Anpassung wird vorgesehen, dass Selbständigerwerbende und Unternehmen namentlich Bestechungsgelder und Aufwendungen, die eine Straftat ermöglichen oder als Gegenleistung hierfür dienen, nicht als Aufwand steuerlich geltend machen können. Dasselbe gilt für von ausländischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden verhängte Bussen, soweit die ausländische Anordnung nicht in grundsätzlicher Weise gegen die Schweizer Rechtsauffassung verstösst.

Diverse Staaten und internationale Organisationen stören sich daran, dass einzelne Länder, darunter auch die Schweiz, teilweise sehr attraktive Steuertarife aufweisen. Um dieser Kritik sowie den sich abzeichnenden gesetzgeberischen Aktivitäten entgegenzuwirken und den Kanton Schaffhausen weiterhin steuerlich attraktiv zu belassen, ist es angezeigt, eine Zusatzbesteuerung für Unternehmen vorzusehen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass ein international tätiger Konzern, der in verschiedenen Staaten steuerpflichtig ist, in einem Drittstaat nur deshalb zusätzliche Steuern bezahlen muss, weil dieser Drittstaat der Auffassung ist, der Steuersatz im Kanton Schaffhausen sei zu tief. Dies könnte dazu führen, dass ein hier ansässiges Unternehmen wegzieht oder gar nicht erst Sitz nimmt. Wie bereits in anderen Kantonen vorgesehen, soll künftig auch im Kanton Schaffhausen der Gewinnsteuersatz so angepasst werden, dass ein im Kanton Schaffhausen steuerpflichtiges Unternehmen eine höhere Besteuerung verlangen kann.

Mit der nach langer Beratung abgeschlossenen Änderung des Obligationenrechts im Bereich des Aktienrechts vom 19. Juni 2020 (AS 2020 4005; Inkrafttreten voraussichtlich 2023) sind diverse Anpassungen im kantonalen Steuerrecht umzusetzen. Einerseits geht es um die Änderung von Begriffen, andererseits um die Berücksichtigung von neuen Möglichkeiten des Aktienrechts.

Neben einer redaktionellen Anpassung von Art. 192a StG und des Randtitels zu Art. 194 StG sind noch die verbliebenen Bestimmungen zur Aufwandsbesteuerung gemäss Art. 15 StG formell aufzuheben, da die bundesrechtliche Grundlage weggefallen ist.

Es ist mit keinen relevanten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen zu rechnen, allenfalls mit geringen Mehreinnahmen.

2. Die Änderungen im Einzelnen

2.1 Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen

In den vergangenen Jahren verhängten ausländische Gerichts- und Verwaltungsbehörden immer wieder Bussen oder finanzielle Sanktionen gegen schweizerische Unternehmen, dies in teilweise beträchtlicher Höhe. Zudem einigten sich auch verschiedene Schweizer Unternehmen mit ausländischen Behörden auf die Zahlung grosser Summen, um ein formelles Strafverfahren abzuwenden.¹⁾ Die steuerliche Behandlung in der Schweiz war bisher aber weder im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) noch im StHG eigens geregelt. Eine ausdrückliche Regelung bestand einzig für Steuerbussen, die nicht abzugsfähig sind. In der Lehre und Praxis war die Frage umstritten, ob ausländische Bussen und finanzielle Sanktionen abzugsfähig sind.²⁾ Das am 19. Juni 2020 beschlossene Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen stellt die steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen im Unternehmensbereich sowie für Selbständigerwerbende nunmehr auf eine klare gesetzliche Grundlage: Bussen, andere Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck gelten künftig ausdrücklich nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand. Steuerlich abzugsfähig sind dagegen weiterhin gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck. Dies sind beispielsweise Zahlungen bei Kartellabsprachen oder weiteren Wettbewerbsverletzungen, soweit damit kein deliktisches Handeln bestraft wird, sondern die durch das unrechtmässige Verhalten erzielten Wettbewerbsvorteile korrigiert werden.

¹⁾ Die Credit Suisse und die UBS sollen in den letzten zehn Jahren Bussen von über Fr. 15 Mia. Franken bezahlt haben. Weitere Schweizer Banken sollen allein den USA Bussen von Fr. 7.5 Mia. Franken bezahlt haben [Stand Sommer 2020; vgl. <https://www.finews.ch/news/banken/41142-us-steuerstreit-bussen-ubs-credit-suisse-grossbanken-vergehen-milliarden-absprachen-preis>; zuletzt abgerufen am 7. April 2021].

²⁾ Vgl. dazu auch Botschaft zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen 16.076, BBl 2016 8503, insbesondere 8510 ff.

Verstösst ein ausländisches Rechtssystem in zentralen Grundsätzen gegen das schweizerische Rechtsempfinden, so wenn ein ausländisches Gerichts- oder Verwaltungsverfahren elementare Verfahrensgrundsätze verletzt oder andere schwere Mängel aufweist, liegt ein Fall von ordre public-Widrigkeit vor.³⁾ Gelingt es der steuerpflichtigen Person, dies glaubhaft darzulegen, kann die ausländische Sanktion im Einzelfall steuerlich als Aufwand berücksichtigt werden.

Seit 30. Juli 2000 gilt in der Schweiz das Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (SR 0.311.21). Ebenso ist die Schweiz Mitglied des Strafrechtsübereinkommens vom 27. Januar 1999 über Korruption (SR 0.311.21) sowie dessen Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 (SR 0.311.551; in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 2006). Diese Vereinbarungen sind im Strafgesetzbuch bereits mit entsprechenden Regelungen eingeflossen. Im StHG musste der Bund dagegen noch Anpassungen vornehmen, um diesen Abkommen gerecht zu werden. Diese Änderungen hat der Kanton seinerseits im Steuergesetz umzusetzen. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung können Selbständigerwerbende und Unternehmen Bestechungsgeldern an Amtspersonen wie auch an Private nicht mehr als Aufwand geltend machen. Das Gleiche gilt für Auslagen, die Straftaten ermöglichen oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten erfolgen.

2.2 Flexibilisierung Gewinnsteuersatz

Sowohl die OECD⁴⁾ als auch die in der G20-Gruppe zusammengeschlossenen Länder streben einen minimalen Steuersatz für Unternehmen an.⁵⁾ Bislang galt eine Gesamtgewinnsteuerbelastung von 12 bis 12.5 % als international akzeptiert.⁶⁾ Mit der krisenbedingten Schuldenzunahme in vielen Staaten und dem Regierungswechsel in den Vereinigten Staaten ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine international akzeptierte Mindestbesteuerung erst ab einer Belastung von 15 bis 20 % vorliegt, aber gestiegen. Verschiedene andere Kantone (GE, GR, LU, SZ, TG, TI, VD, ZG) haben unter dem Eindruck dieser übernationalen Entwicklungen in ihre Steuergesetze bereits Regelungen aufgenommen, die es ermöglichen, die Gewinnsteuersätze im konkreten Fall zu erhöhen, um die Anwendung ausländischer Hinzurechnungsbesteuerungsregeln möglichst zu verhindern. Eine entsprechende Bestimmung ist auch für den Kanton Schaffhausen erforderlich.

3) Vgl. BBl 2016 8529 sowie BGer 4A_248/2019 und 4A_398/2019 vom 25. August 2020, E. 4.2.4.

4) Vgl. dazu Global Anti-Base Erosion [GloBE] Proposal under Pillar Two [<https://www.oecd.org/tax/oecd-secretariat-invites-public-input-on-the-global-anti-base-erosion-proposal-pillar-two.htm>; zuletzt abgerufen am 7. April 2021].

5) Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 9. April 2021 "Globale Mindeststeuer für Firmen" und Medienmitteilung des Bundesrates vom 8. April 2021 "Die Schweiz an der virtuellen Frühjahrstagung von IWF und Weltbank sowie am G20-Finanzministertreffen".

6) Vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Teilrevision des Steuergesetzes, Umsetzung STAF, ADS 19-20.

Verschiedene, im Ausland ansässige internationale Konzerne haben im Kanton Schaffhausen in den letzten bald drei Jahrzehnten Tochtergesellschaften gegründet oder hierher verlegt. Dies geschah nicht zuletzt mit Blick auf die international wettbewerbsfähige Steuerbelastung. Im Zusammenhang mit Leistungen, namentlich sogenannt passiver Einkünfte wie z.B. Zins- oder Lizenzzahlungen, welche diese Gesellschaften von ihren jeweiligen Muttergesellschaften oder von anderen zum betreffenden Konzern gehörenden Gesellschaften mit Sitz im Ausland zufließen, könnte die attraktive Besteuerung im Kanton Schaffhausen jedoch zur Folge haben, dass die Besteuerung im Ausland erhöht würde, womit der steuerliche Vorteil des Kantons Schaffhausen ganz oder teilweise zunichte gemacht werden kann. Die ausländischen Steuerbehörden könnten die Schaffhauser Besteuerung als ungenügend einschätzen und gestützt auf (ausländische) Hinzurechnungsbesteuerungsregeln oder anderer Mindestbesteuerungsnormen die von der Muttergesellschaft oder der Konzerngesellschaft im Ausland geschuldeten Steuern erhöhen. Um notwendige Zusatzsteuern erheben zu können und die Gelder nicht ins Ausland abfliessen zu lassen, ist eine Lösung analog zu den oben erwähnten Kantonen vorzusehen. Alternativ könnte zwar auch der Gewinnsteuersatz generell erhöht werden, damit würde sich der Kanton Schaffhausen aber selbst schaden, da alle Schaffhauser Unternehmen samt KMU und Kleingewerbe betroffen wären.

Der Vorschlag beinhaltet folgendes Vorgehen: Wenn ein Schaffhauser Unternehmen befürchtet, dass die Muttergesellschaft im Ausland eine Zusatzsteuer bezahlen muss, weil das Ausland die Schaffhauser Steuer als zu tief ansieht, stellt es einen konkreten Antrag auf Höherbesteuerung. Diese entspricht der Höhe, für welche das Ausland keine ungenügende Besteuerung mehr im Kanton Schaffhausen annimmt, womit die im Ausland ansässige Muttergesellschaft ohne Zusatzsteuer veranlagt wird. Da die Zusatzsteuer im Ausland deutlich höher sein dürfte als die Höherbesteuerung im Kanton Schaffhausen, ist dieses Vorgehen aus Sicht der im Ausland ansässigen Muttergesellschaft wirtschaftlich sinnvoll, bringt dem Kanton Schaffhausen einen Mehrertrag und ist mit den eingangs erwähnten Forderungen der OECD und der G20-Gruppe vereinbar.

Da der Steuertarif und nicht die Steuergrundlagen betroffen sind, gibt es keinen Konflikt zu übergeordnetem Recht, namentlich nicht zum StHG. Da das Unternehmen selbst einen Antrag auf einen höheren Steuersatz stellen muss und sich so gegenüber anderen Unternehmen freiwillig schlechter stellt, ist auch das Gleichheitsgebot eingehalten. Nicht mit letzter Sicherheit bejaht werden kann allerdings die Frage, ob das Ausland dieses System anerkennt und auf eine Besteuerung verzichtet, wobei aber gemäss heutigem Wissensstand vieles dafürspricht (Vgl. dazu Andrea Opel/Peter Hongler, Flexible Gewinnsteuersätze, SteuerRevue 2020, S. 254 ff., insbesondere S. 264 f.). Die zivilrechtlichen Auswirkungen für Aktionärinnen und Aktionäre von Tochtergesellschaften, die nicht vollständig im Besitz der im Ausland ansässigen Muttergesellschaft stehen, wird die Praxis zu klären haben (Vgl. dazu Opel/Hongler, a.a.O., S. 261 ff.).

2.3 Revision des Aktienrechts

Das revidierte Aktienrecht sieht neu ein "Kapitalband" für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vor, was im Steuergesetz zu berücksichtigen ist, um Steuerumgehungen zu verhindern. Ebenfalls vorzusehen sind die Änderungen bei der Bezeichnung der vereinfachten Buchführung sowie eine Vorschrift zur für die Steuerveranlagung erforderlichen Umrechnung in Schweizer Franken von Geschäftsabschlüssen, die neu auch in einer Fremdwährung erstellt werden dürfen.

2.4 Formelle Aufhebung Bestimmungen über die Besteuerung nach dem Aufwand

Am 25. September 2011 hat die Stimmbevölkerung des Kantons Schaffhausen die Volksinitiative «Schluss mit Steuerprivilegien für ausländische Millionäre (Abschaffung der Pauschalsteuer)» angenommen (Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 39 vom 30. September 2011, S. 1311). Die Initiative hatte die Aufhebung von Art. 15 Abs. 2 StG verlangt. Gemäss dieser Bestimmung konnten Personen ohne Schweizer Bürgerrecht die Besteuerung nach dem Aufwand nicht nur im Jahr des Zuzugs in die Schweiz beanspruchen (Art. 15 Abs. 1 StG), sondern auch in den nachfolgenden Steuerperioden, sofern sie die entsprechenden gesetzlichen Kriterien weiterhin erfüllten. Der Regierungsrat hat die Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt (Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 42 vom 21. Oktober 2011, S. 1400). Die Gewährung der Besteuerung nach dem Aufwand im Sinne von Art. 15 Abs. 1 StG war gemäss dem damals geltenden Bundesrecht den Kantonen vorgeschrieben (Art. 6 Abs. 1 altStHG). Die Erweiterung auf die nachfolgenden Steuerperioden nach dem Jahr des Zuzugs war demgegenüber fakultativ (Art. 6 Abs. 2 altStHG).

Mit dem Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 28. September 2021 (AS 2013 779) erfolgten beim DBG als auch beim StHG Anpassungen bei dieser besonderen Besteuerungsform. Für den Kanton Schaffhausen entscheidend ist, dass nach Art. 6 Abs. 1 StHG die Gewährung der Aufwandbesteuerung nunmehr fakultativ ist. Der Bundesrat hat die geänderten Bestimmungen des StHG auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 78e StHG galt eine Übergangsregelung von fünf Jahren, die nun abgelaufen ist.

Das Schaffhauser Steuerrecht wurde bislang noch nicht an das neue Bundesrecht angepasst, was nun nachzuholen ist. Da die eingangs erwähnte Volksinitiative die Abschaffung der Aufwandsbesteuerung verlangte, ist in Nachachtung des Volkswillens Art. 15 StG vollständig aufzuheben. Diese Anpassung ist formeller Natur, da die Aufwandbesteuerung bei den Kantons- und Gemeindesteuern infolge des Vorrangs des Bundesrechts ohnehin seit geraumer Zeit nicht mehr zulässig war.

2.5 Redaktionelle Anpassungen

Im Rahmen der Umsetzung STAF wurde die Steuergutschrift für Kinder von 320 Franken eingeführt. Um zu gewährleisten, dass die definitiven Verhältnisse massgebend sind, hält Art. 192a StG explizit fest, dass die Steuergutschrift mit der Schlussrechnung gewährt wird. Zur Vermeidung von Rückzahlungen wurden die Steuergutschriften in der Praxis aber bereits bei der provisorischen Rechnungsstellung berücksichtigt. Dadurch sind die Steuergutschriften aber nicht im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe von Art. 192a StG verbucht worden, wie die Finanzkontrolle von Kanton und

Stadt Schaffhausen zu Recht festgestellt hat. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll daher der Teilsatz "mit der Schlussrechnung" gestrichen werden. An der Tatsache, dass für die Gewährung der Steuergutschrift die Verhältnisse gemäss der definitiven Steuerveranlagung massgebend sind, ändert sich dadurch nichts.

Die vorliegende Gesetzesanpassung bietet zudem die Möglichkeit, die unzutreffenden Verweise in der Marginalie zu Art. 194 StG zu streichen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 15

(Aufgehoben)

Erläuterungen

Die Aufhebung dieser Bestimmung ist Folge der Neuregelung des Rechts zur Besteuerung nach dem Aufwand durch den Bundesgesetzgeber (vgl. im Einzelnen vorstehend Ziff. 2.5).

Art. 22 Abs. 8 (neu)

⁸ Abs. 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Art. 653s ff. des Obligationenrechts geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Erläuterungen

Das revidierte Aktienrecht führt das sogenannte Kapitalband ein. Gemäss dem neuen Art. 653s OR können die Statuten den Verwaltungsrat ermächtigen, während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite ("Kapitalband") zu verändern. Sie legen fest, innerhalb welcher Grenzen der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen darf. Die obere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen. Die untere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte unterschreiten.

Aus steuerlicher Sicht besteht die Problematik, dass Publikumsgesellschaften das Kapitalband dazu nutzen könnten, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre steuerliche Vorteile zu generieren, indem sie steuerfrei rückzahlbare Reserven aus Kapitaleinlagen bilden, die anstelle steuerbarer Dividenden ausgerichtet werden. Art. 22 Abs. 4 StG schränkt daher gemäss der Vorgabe von Art. 7b Abs. 2 StHG die in Art. 22 Abs. 3 StG vorgesehene steuerfreie Rückzahlung solcher Reserven ein. Zur Anwendung kommt eine Nettobetrachtung. Nur soweit die Kapitalerhöhungen die Kapitalrückzahlungen während des Kapitalbands übersteigen, qualifizieren sich diese als Reserve aus Kapitaleinlagen.

Art. 29 Abs. 2 lit. f (neu), Abs. 3 (neu) und 4 (neu)

² Dazu gehören insbesondere:

...

f) *gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.*

³ Nicht abziehbar sind insbesondere:

a) *Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;*

b) *Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;*

c) *Bussen und Geldstrafen;*

d) *finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.*

⁴ Sind Sanktionen nach Abs. 3 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

a) *die Sanktion gegen den schweizerischen ordre public verstösst, oder*

b) *die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.*

Erläuterungen

Diese Bestimmungen setzen das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen für den Bereich der selbständigen Erwerbstätigkeit um.

Als geschäftsmässig begründeter Aufwand abgezogen werden können gemäss Abs. 2 lit. f Sanktionen, welche den Gewinn abschöpfen, soweit sie keinen Strafzweck haben. Gewinnabschöpfende Sanktionen bezwecken nicht eine Sühne, sondern die Korrektur eines durch Rechtsverletzung entstandenen Zustands. Von den vormals besteuerten Einkünften wird als steuerlicher Ausgleich ein Abzug im Umfang der sanktionsbedingten Gewinnabschöpfung zugelassen. Damit wird dem Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen. Die Gewinnabschöpfung korrigiert auch allfällige durch das unrechtmässige Verhalten erzielte Wettbewerbsvorteile. Die Regelung bezieht sich in erster Linie auf gewinnabschöpfende ausländische Sanktionen, soweit diese einem in der Schweiz steuerpflichtigen Unternehmen zugeordnet werden. Bei gemischten Sanktionen ist der gewinnabschöpfende Anteil zum Abzug zugelassen. Derjenige Teil, der einem Strafzweck dient, kann nicht abgezogen werden.

Abs. 3 lit. a führt dazu, dass nicht wie bisher nur die Bestechungsgelder an schweizerische oder fremde Amtsträger steuerlich nicht abziehbar sind, sondern auch die Bestechungsgelder an Private, denn diese Bestechungsgelder sind seit dem Inkrafttreten der Revision des Strafrechts im Bereich Korruption am 1. Juli 2016 strafbar. In der Praxis hat grundsätzlich nicht die Steuerbehörde, sondern das Strafgericht die strafrechtliche Qualifikation einer Zahlung als Bestechungsgeld vorzunehmen.

Aufwendungen, welche der Ermöglichung von Straftaten dienen oder als Gegenleistung für die Begehung einer Straftat getätigt werden (Abs. 3 lit. b), sind vom Abzug als geschäftsmässig begründeter Aufwand ebenfalls ausgeschlossen. Sind Bussen und Geldstrafen steuerlich nicht abzugsfähig, so sind die Aufwendungen, die das sanktionierte Delikt ermöglicht haben oder als Gegenleistung für

dessen Begehung entrichtet wurden, konsequenterweise ebenfalls nicht zum Abzug zuzulassen. Aufwendungen dieser Art sind beispielsweise der Beratungsaufwand für illegale Tätigkeiten, «Spesen», die Mitarbeitende verursachen, um mit einem Kunden oder einer Kundin ein illegales Geschäft zu tätigen, oder der «Bonus», den Mitarbeitende für den Abschluss solcher Geschäfte erhalten. Ob zwischen einer Aufwendung und einer Straftat ein Zusammenhang besteht, kann die Steuerbehörde grundsätzlich nur gestützt auf ein Strafurteil bestimmen.

Indem Abs. 3 lit. c vorsieht, dass Bussen und Geldstrafen steuerlich nicht abzugsfähig sind, kann die Strafwirkung nicht über das Steuerrecht reduziert werden. Bussen und Geldstrafen des Strafgesetzbuchs und des Nebenstrafrechts sind gesetzlich vorgesehene Strafen. Sie werden mit dem Zweck verhängt, das begangene Unrecht auszugleichen. Entsprechend dem Schuldprinzip sollen sie den Täter persönlich treffen und richten sich nach dessen Verschulden. Zudem gehört es zur objektivierten Sorgfaltspflicht einer natürlichen Person, sich auch als Geschäftsführer pflichtbewusst und rechtmässig zu verhalten. Deliktischen Tätigkeiten fehlt es deshalb am sachlich engen Zusammenhang zur Geschäftstätigkeit. Bussen und Geldstrafen sind daher geschäftsmässig nicht begründet. Zu den Bussen zählen auch in- und ausländische Steuerbussen sowie damit zusammenhängende Verzugszinsen. Die Nichtabzugsfähigkeit von Bussen und Geldstrafen erstreckt sich zudem auch auf ausländische Sanktionen.

Mit Abs. 3 lit. d wird klargestellt, dass finanzielle Verwaltungssanktionen ebenfalls nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand zu qualifizieren sind. Die Frage war bislang umstritten. Die Begründung ergibt sich daraus, dass die Strafwirkung die betroffene Person in vollem Umfang treffen soll. Entsprechende Sanktionsnormen finden sich etwa im Kartellrecht, im Fernmelderecht, im Spielbankenrecht und im Radio- und Fernsehrecht.

Abs. 4 erlaubt unter gewissen Voraussetzungen den Abzug von Sanktionen, welche von ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörden verhängt wurden. Ein Verstoss gegen den hier genannten schweizerischen Ordre public liegt dann vor, wenn das ausländische Verfahren elementare Verfahrensgrundsätze verletzt oder schwere Mängel aufweist. Zudem sollen Unternehmen, welche das ihnen Mögliche unternommen haben, sich rechtskonform zu verhalten, nicht zusätzlich dadurch belastet werden, dass die Sanktion in der Schweiz steuerlich nicht zum Abzug zugelassen wird. Da ein strikter Nachweis nicht immer möglich sein wird, genügt es, wenn die entsprechenden Bemühungen glaubhaft gemacht werden können.

Art. 30 Abs. 1

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

Erläuterungen

Diese Bestimmung behandelt die grundsätzlichen Anforderungen an die steuerliche Anerkennung von Abschreibungen von Aktiven im Bereich der selbständigen Erwerbstätigkeit. Das StHG regelt

diese Frage nicht explizit. Art. 30 Abs. 1 StG entspricht im Wesentlichen Art. 28 Abs. 1 DBG. Hauptsächlicher Unterschied zwischen diesen beiden Normen ist der Verweis auf die vereinfachte Buchführung gemäss Art. 957 Abs. 2 OR, der nur im DBG besteht, während das kantonale Steuerrecht an dieser Stelle bislang vom Fehlen einer kaufmännischen Buchführung spricht. Materiell besteht letztlich aber kein Unterschied zwischen kantonaler und bundesrechtlicher Regelung. Da anlässlich der Aktienrechtsrevision Art. 28 Abs. 1 DBG redaktionell überarbeitet wurde, bietet es sich an, nunmehr Art. 30 Abs. 1 StG formal an den geänderten Text des DBG anzugleichen. Dies drängt sich zudem auf, weil das Steuerharmonisierungsrecht bereits heute an anderer Stelle auf die vereinfachte Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR verweist (vgl. Art. 42 Abs. 3 lit. b StHG, der wiederum Grundlage von Art. 143 Abs. 2 StG bildet und anlässlich der Aktienrevision geändert wurde.).

Art. 36 lit. f

f) (Aufgehoben)

Erläuterungen

Diese Bestimmung regelte bisher die Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an schweizerische und ausländische Amtsträger. Sie ist aufgrund des neuen Art. 29 Abs. 3 lit. a StG aufzuheben, der sowohl diesen Tatbestand wie auch Bestechungszahlungen an Private umfasst.

Art. 66 Abs. 1 lit. a und f (neu), Abs. 2 und 3 (neu)

¹ *Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:*

a) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;

f) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² *Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:*

a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;

b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;

c) Bussen;

d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

³ *Sind Sanktionen nach Abs. 2 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:*

a) die Sanktion gegen den schweizerischen ordre public verstösst, oder

b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Erläuterungen

Diese Bestimmungen regeln die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen gegenüber juristischen Person. Sie entsprechen denjenigen bei selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 29 Abs. 2 lit. f, Abs. 3 und 4). Es kann daher grundsätzlich auf die dortigen Erläuterungen verwiesen werden. Zu erwähnen ist lediglich, dass - anders als im bisherigen Recht - die Steuerbussen nicht mehr explizit genannt werden, da der generelle Bussenbegriff diese miterfasst. Sodann fallen Geldstrafen hier

ausser Betracht, da solche ihrer Natur nach nur gegenüber natürlichen Personen verhängt werden können.

Art. 75 Abs. 2 (neu)

² Der Steuersatz kann in besonderen Fällen auf Antrag im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.

Erläuterungen

Der bisherige Art. 75 wird zum Abs. 1. Mit der neuen Bestimmung von Abs. 2 erfolgt die unter Ziff. 2.2 vorstehend erwähnte Flexibilisierung des Gewinnsteuersatz. Die Erhöhung erfolgt dabei nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag hin. Die Regelung entspricht im Wesentlichen derjenigen des Kantons Zug (und damit den zu dieser identischen beziehungsweise ähnlichen Regelungen der Kantone GE, TI und VD).

Art. 89 Abs. 1a (neu)

^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

Erläuterungen

Das geänderte Aktienrecht erlaubt es, dass das Aktienkapital in Fremdwährung besteht. In diesem Fall haben auch die Buchführung und Rechnungslegung in dieser Währung zu erfolgen (neuer Art. 621 Abs. 2 OR). Für das Steuerverfahren ist hingegen weiterhin ein Geschäftsabschluss in Schweizer Franken erforderlich. Der neue Art. 89 Abs. 1a regelt die entsprechende Umrechnung gemäss den Vorgaben des neuen, noch nicht in Kraft getretenen Art. 31 Abs. 3^{bis} StHG für den Reingewinn (für die entsprechende Regelung zur Umrechnung des Kapital siehe nachfolgend Art. 90 Abs. 1a).

Art. 90 Abs. 1a (neu)

^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

Erläuterungen

Diese Bestimmung regelt entsprechend den Vorgaben des neuen, noch nicht in Kraft getretenen Art. 31 Abs. 5 StHG die Umrechnung von Geschäftsabschlüssen, die in Fremdwährung erstellt wurden, in Schweizer Franken (vgl. hierzu auch vorstehend Art. 89 Abs. 1a).

Art. 143 Abs. 2

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

- a) die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder*
- b) bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.*

Erläuterungen

Diese Regelung setzt eine anlässlich der Aktienrechtsrevision erfolgte formale Änderung des Art. 42 Abs. 3 lit. b StHG um. Sie enthält keine materiellen Neuerungen. Neu ist der Verweis auf die einschlägige Bestimmung des Obligationenrechts. Sodann ist nicht mehr von Aktiven und Passiven, sondern von der Vermögenslage die Rede. Schliesslich wurde der Text neu gegliedert, womit er auch in dieser Hinsicht mit dem StHG übereinstimmt und übersichtlicher ist.

Art. 192a StG

Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton erhalten für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt sie sorgen, eine Steuergutschrift von 320 Fr.

Erläuterungen

Der Einschub, dass die Steuergutschrift mit der Schlussrechnung gewährt wird, wird gestrichen, damit die Steuergutschrift bereits in der provisorischen Veranlagung berücksichtigt werden kann. Massgebend für die Gewährung der Steuergutschrift sind nichts destotrotz die Verhältnisse gemäss der definitiven Steuerveranlagung.

Art. 194 Marginalie

Veranlagung

Erläuterungen

Art. 194 hält fest, dass die Veranlagung für die Kantonssteuer auch als Veranlagung für die Gemeindesteuer gilt. In der Marginalie wird nebst der Veranlagung jedoch auch auf das Liegenschaftenkaster und die Steuerausscheidung verwiesen, die indessen nicht Gegenstand dieser Bestimmung sind.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit den beantragten Gesetzesänderungen sind keine personellen Auswirkungen verbunden. Aufgrund des neuen Art. 75 Abs. 2 StG sind allenfalls höhere Steuereinnahmen möglich, die sich jedoch nicht beziffern lassen.

Schaffhausen, 4. Mai 2021

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Walter Vogelsanger

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang: - Entwurf Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern

Beilage: - Synoptische Darstellung

Gesetz über die direkten Steuern

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 15

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 8 (neu)

⁸ Abs. 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Art. 653s ff. des Obligationenrechts geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Art. 29 Abs. 2 lit. f (neu), Abs. 3 (neu) und Abs. 4 (neu)

² Dazu gehören insbesondere:

f) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere:

a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;

b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;

c) Bussen und Geldstrafen;

d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴ Sind Sanktionen nach Abs. 3 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

a) die Sanktion gegen den schweizerischen ordre public verstösst, oder

b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Art. 30 Abs. 1

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

Art. 36 lit. f

f) Aufgehoben

Art. 66 Abs. 1 lit. a und f (neu), Abs. 2 und Abs. 3 (neu)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;
- f) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen;
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen ordre public verstösst, oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Art. 75 bisheriger Text als Abs.1; Abs. 2 (neu)

¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2,7 Prozent.

² Der Steuersatz kann in besonderen Fällen auf Antrag im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.

Art. 89 Abs. 1a (neu)

^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

Art. 90 Abs. 1a (neu)

^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

Art. 143 Abs. 2

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

- a) die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder
- b) bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

Art. 192a StG

Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton erhalten für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt sie sorgen, eine Steuergutschrift von 320 Fr.

Art. 194 Marginalie

Veranlagung

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100)	
Heutige Fassung	Künftige Fassung (Änderungen sind fett und kursiv geschrieben.)
Art. 15 Besteuerung nach dem Aufwand ¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. ² ...²⁴⁾ ³ Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und deren Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen (Art. 38, 48 und 49) berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechnete Steuer vom gesamten Bruttobetrag: a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften; b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften; c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften; d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften; e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen; f) der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht. ⁴ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Abs. 3 abweichende	Art. 15 (Aufgehoben)

Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Abs. 1 und 2 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.	
Art. 22 ¹ Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere: a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei; b) Einkünfte aus derivativen Finanzprodukten, soweit darin kein privater Kapitalgewinn enthalten ist; c) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber bzw. der Inhaberin anfallen; d) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1995 über die Verrechnungssteuer); e) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte sowie Bezüge aus Stiftungen, soweit sie nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterworfen sind;	Art. 22 ¹ Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere: a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei; b) Einkünfte aus derivativen Finanzprodukten, soweit darin kein privater Kapitalgewinn enthalten ist; c) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber bzw. der Inhaberin anfallen; d) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1995 über die Verrechnungssteuer); e) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte sowie Bezüge aus Stiftungen, soweit sie nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterworfen sind;

f) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen (Art. 55 Abs. 2), soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;¹⁵⁾ g) Einkünfte aus immateriellen Gütern, wie Patente, Lizenzen, Urheberrechte. ^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen⁵¹⁾ (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.⁴⁴⁾ ² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören. ³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 bleibt vorbehalten.⁴⁵⁾ ⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs.3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.⁴⁴⁾ ⁵ Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:⁴⁴⁾ a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 68 Abs.1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art.68 Abs.1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;	f) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen (Art. 55 Abs. 2), soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;¹⁵⁾ g) Einkünfte aus immateriellen Gütern, wie Patente, Lizenzen, Urheberrechte. ^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen⁵¹⁾ (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.⁴⁴⁾ ² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören. ³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 bleibt vorbehalten.⁴⁵⁾ ⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs.3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.⁴⁴⁾ ⁵ Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:⁴⁴⁾ a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 68 Abs.1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art.68 Abs.1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
--	--

b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach Art.68 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren; c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. ⁶ Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.⁴⁴⁾ ⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.⁴⁴⁾	b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach Art.68 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren; c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. ⁶ Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.⁴⁴⁾ ⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.⁴⁴⁾ ⁸ Abs. 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Art. 653s ff. des Obligationenrechts geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.
Art. 29 Allgemeines ¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. ² Dazu gehören insbesondere: a) die Abschreibungen und Rückstellungen nach den Art. 30 und 31; b) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen; c) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist; d) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Art. 19 Abs. 2 entfallen;	Art. 29 Allgemeines ¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. ² Dazu gehören insbesondere: a) die Abschreibungen und Rückstellungen nach den Art. 30 und 31; b) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen; c) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist; d) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Art. 19 Abs. 2 entfallen;

e) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals. ³⁴⁾	e) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals. ³⁴⁾ f) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben. ³ Nicht abziehbar sind insbesondere: a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts; b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten; c) Bussen und Geldstrafen; d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben. ⁴ Sind Sanktionen nach Abs. 3 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn: a) die Sanktion gegen den schweizerischen ordre public verstösst, oder b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.
Art. 30 Abschreibungen ¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. ² In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt. ³ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach Art. 33 Abs. 1 verrechenbar gewesen wären.	Art. 30 Abschreibungen ¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. ² In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt. ³ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach Art. 33 Abs. 1 verrechenbar gewesen wären.
Art. 36 Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:	Art. 36 Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

a) die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und deren Familie wie Wohnungsmiete und Dienstpersonal sowie der durch die berufliche Stellung bedingte Privataufwand; b) ...³⁶⁾ c) die Aufwendungen für Schuldentilgung; d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen; e) die direkten Steuern und Bussen; f) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.	a) die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und deren Familie wie Wohnungsmiete und Dienstpersonal sowie der durch die berufliche Stellung bedingte Privataufwand; b) ...³⁶⁾ c) die Aufwendungen für Schuldentilgung; d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen; e) die direkten Steuern und Bussen; f) (Aufgehoben)
Art. 66 Geschäftsmässig begründeter Aufwand Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch: a) die Steuern, nicht aber Steuerbussen und Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger; b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist; c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 % des Reingewinnes an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind;¹⁵⁾ d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften; e) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.³⁴⁾	Art. 66 Geschäftsmässig begründeter Aufwand ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch: a) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern; b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist; c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 % des Reingewinnes an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind;¹⁵⁾ d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften; e) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;³⁴⁾ f) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben. ² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

	a) <i>Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</i> b) <i>Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</i> c) <i>Bussen;</i> d) <i>finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</i> ³ <i>Sind Sanktionen nach Abs. 2 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</i> a) <i>die Sanktion gegen den schweizerischen ordre public verstösst, oder</i> b) <i>die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</i>
Art. 75 ⁴⁵⁾ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2,7 Prozent.	Art. 75 ⁴⁵⁾ ¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2,7 Prozent. ² <i>Der Steuersatz kann in besonderen Fällen auf Antrag im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.</i>
Art. 89 Bemessung des Reingewinns ¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode. ² Bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss werden für die Bestimmung des Gewinnsteuersatzes nur die ordentlichen Gewinne auf 12 Monate umgerechnet. ³ Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen	Art. 89 Bemessung des Reingewinns ¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode. ^{1a} <i>Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.</i> ² Bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss werden für die Bestimmung des Gewinnsteuersatzes nur die ordentlichen Gewinne auf 12 Monate umgerechnet. ³ Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen

Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.	Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.
Art. 90 Bemessung des Eigenkapitals ¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. ² Bei über- oder unterjährigen Geschäftsabschlüssen bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.	Art. 90 Bemessung des Eigenkapitals ¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. ^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode. ² Bei über- oder unterjährigen Geschäftsabschlüssen bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.
Art. 143 Beilagen zur Steuererklärung ¹ Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen: a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit; b) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person; c) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden. ² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen. ^{6) 37)} ³ Zudem haben die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Art. 22 Abs. 3 bis 7, den offenen und den aus versteuertem Gewinn	Art. 143 Beilagen zur Steuererklärung ¹ Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen: a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit; b) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person; c) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden. ² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen: a) die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder b) bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode. ³ Zudem haben die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Art. 22 Abs. 3 bis 7, den offenen und den aus versteuertem Gewinn

gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt ⁴⁵⁾ .	gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt ⁴⁵⁾ .
Art. 192a ⁴⁴⁾ Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton erhalten für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt sie sorgen, mit der Schlussrechnung eine Steuergutschrift von 320 Fr.	Art. 192a ⁴⁴⁾ Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton erhalten für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt sie sorgen, eine Steuergutschrift von 320 Fr.
Art. 194 ²⁾ Veranlagung, Liegenschaftenkataster, Steuerausscheidung Die Veranlagung für die Kantonssteuer gilt auch als Veranlagung für die Gemeindesteuer.	Art. 194 ²⁾ Veranlagung Die Veranlagung für die Kantonssteuer gilt auch als Veranlagung für die Gemeindesteuer.
Fussnoten: 2) Fassung gemäss G vom 15. September 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1821, S. 1820). 6) Fassung gemäss G vom 5. September 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2006 (Amtsblatt 2005, S. 1157, S. 1710). 15) Fassung gemäss G vom 17. September 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2007, S. 1383, Amtsblatt 2008, S. 33). 24) Aufgehoben gemäss Volksabstimmung vom 25. September 2011, in Kraft getreten am 1. Januar 2012 (Amtsblatt 2011, S. 1400). 34) Eingefügt durch G vom 26. Oktober 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 (Amtsblatt 2015, S. 1505, Amtsblatt 2016, S. 210). 36) Aufgehoben durch G vom 26. Oktober 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 (Amtsblatt 2015, S. 1505, Amtsblatt 2016, S. 210). 37) Satz 2 aufgehoben durch G vom 26. Oktober 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 (Amtsblatt 2015, S. 1505, Amtsblatt 2016, S. 210). 44) Eingefügt durch G vom 1. Juli 2019, in Kraft getreten am 1. Januar 2020 (Amtsblatt 2019, S. 1135, S. 1734). 45) Fassung gemäss G vom 1. Juli 2019, in Kraft getreten am 1. Januar 2020 (Amtsblatt 2019, S. 1135, S. 1734). 51) Berichtigung durch das Büro des Kantonsrates infolge eines sinnstörenden Versehens (§ 84 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates); Amtsblatt 2020, S. 383.	Fussnoten: 2) Fassung gemäss G vom 15. September 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1821, S. 1820). 6) Fassung gemäss G vom 5. September 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2006 (Amtsblatt 2005, S. 1157, S. 1710). 15) Fassung gemäss G vom 17. September 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2007, S. 1383, Amtsblatt 2008, S. 33). 24) Aufgehoben gemäss Volksabstimmung vom 25. September 2011, in Kraft getreten am 1. Januar 2012 (Amtsblatt 2011, S. 1400). 34) Eingefügt durch G vom 26. Oktober 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 (Amtsblatt 2015, S. 1505, Amtsblatt 2016, S. 210). 36) Aufgehoben durch G vom 26. Oktober 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 (Amtsblatt 2015, S. 1505, Amtsblatt 2016, S. 210). 37) Satz 2 aufgehoben durch G vom 26. Oktober 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 (Amtsblatt 2015, S. 1505, Amtsblatt 2016, S. 210). 44) Eingefügt durch G vom 1. Juli 2019, in Kraft getreten am 1. Januar 2020 (Amtsblatt 2019, S. 1135, S. 1734). 45) Fassung gemäss G vom 1. Juli 2019, in Kraft getreten am 1. Januar 2020 (Amtsblatt 2019, S. 1135, S. 1734). 51) Berichtigung durch das Büro des Kantonsrates infolge eines sinnstörenden Versehens (§ 84 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates); Amtsblatt 2020, S. 383.